



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Erhalt der bisherigen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 24 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 25 bis 28 werden die Nrn. 24 bis 27.
3. Die bisherige Nr. 29 wird Nr. 28 und in Art. 22 Satz 1 wird die Angabe „eine Kindertagespflegepauschale“ durch die Angabe „eine kindbezogene Förderung“ ersetzt.
4. Die bisherigen Nrn. 30 bis 39 werden die Nrn. 29 bis 38.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist ein wichtiger Bestandteil der frühkindlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft in Bayern, rund 12 000 Kinder werden so betreut. Sie stellt damit eine bedarfsgerechte, flexible und wohnortnahe Betreuung für Familien sicher und gerade für Kinder unter drei Jahren durch kleine Gruppengrößen, stabile Bezugspersonen und eine familiennahe Atmosphäre wertvolle Entwicklungsbedingungen.

Umso wichtiger ist es, die Kindertagespflege in Bayern weiterhin verlässlich und auf dem bisherigen Niveau zu fördern. Die bisherige kindbezogene Förderung für die Tagespflege analog der Förderung von Kindertageseinrichtungen ist ein bewährtes System, an dem nicht gerüttelt werden sollte. Die seitens der Staatsregierung angedachte Streichung des Art. 20a des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die neue Förderung durch Pauschalen spiegeln nicht den tatsächlichen Betreuungsaufwand, beispielsweise bei Kindern mit einer (drohenden) Behinderung, wider. Eine Kürzung oder Unsicherheit in der Finanzierung würde nicht nur die Existenz vieler Tagespflegepersonen gefährden, sondern auch zu einem spürbaren Rückgang an Betreuungsplätzen führen. Dies hätte direkte negative Auswirkungen auf Familien, Kinder und den Arbeitsmarkt.

Zentral hierfür ist auch die Beibehaltung des bisherigen Art. 20 BayKiBiG und damit ein verlässlicher kommunaler Anteil an der Gesamtfinanzierung der Kindertagespflege. Auch wenn der Freistaat Bayern seinen Anteil zukünftig unkonditioniert und in erhöhter Form erbringt, ist der bisher zweite zentrale Anteil in der Gesamtrechnung nicht mehr gesichert. Somit müssen entweder die Eltern durch erhöhte Gebühren einspringen oder die Landkreise in Verhandlungen mit ihren zuständigen Kommunen gehen, die in

Abhängigkeit von ihrer Finanzkraft entscheiden werden. Damit entstünde ein Flickenteppich an Finanzierungsregelungen, der die Unsicherheit für Tagespflegepersonen erhöht, mehr Bürokratie erzeugt und damit dem Ziel, Bürokratie im Bereich der Kinderbetreuung abzubauen, entgegensteht.

Zudem ist es entscheidend, die bestehenden Qualitätsstandards in der Kindertagespflege beizubehalten und weiterzuentwickeln. Einheitliche und verbindliche Vorgaben sichern die pädagogische Qualität, gewährleisten den Schutz und das Wohl der Kinder und stärken das Vertrauen der Eltern in dieses Betreuungsangebot. Qualifizierungsmaßnahmen, regelmäßige Fortbildungen sowie klare Rahmenbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit sind dabei unerlässlich.

Eine nachhaltige Förderung der Kindertagespflege muss daher stets mit klar definierten Qualitätsanforderungen einhergehen. Nur so kann sichergestellt werden, dass dieses wichtige Betreuungsangebot auch langfristig seine zentrale Rolle im bayerischen Bildungssystem erfüllt und den hohen Ansprüchen an frühkindliche Bildung und Betreuung gerecht werden kann.